

Lehrbegriff und auf die Einrichtung der neuen Kirche. So erscheint er 1567 zu Königsberg an dem *Corpus doctrinae Prutonicum* (s. d. Art. *Corpus doctrinae*) mit seinem Amtsgenossen Joachim Mörlin theilhaftig; im nämlichen Jahre dann zum Superintendenten von Braunschweig ernannt, leitete er die kirchlichen Angelegenheiten nicht nur der Stadt und des Landes Braunschweig, sondern aller niedersächsischen Lande. Es erschien von seiner Redaction die Kirchenordnung für Braunschweig (1569), die (1571) auf dem Convente zu Wolfenbüttel angenommen wurde, und auf welche sich das *Corpus doctrinae Julium* gründet. Auch die zur Kirchenordnung gehörigen „Fürnehmste Lehrstücke der christlichen Lehre, wie darinnen die Pastores examinirt und unterwiesen werden“, Wolfenbüttel 1569, sind von ihm verfaßt. Als Superintendent von Braunschweig weichte er das Pädagogium von Gandersheim (1570) ein, und vier Jahre später hielt er die Inaugurationspredigt der neuerrichteten Universität zu Helmstädt, für welche er gemeinschaftlich mit David Chyträus (s. d. Art.) die Statuten entworfen hatte. Göttingen, Halle und Lübeck erbatn sich seinen Rath in kirchlichen Angelegenheiten; in den majoritätischen Streitigkeiten (s. d. Art.) schrieb er ein Bedenken, und fast an allen Religionsgesprächen und Versammlungen, welche in die Zeit seiner Amtstätigkeit zu Braunschweig fallen, hatte er Theil genommen. Den vorzüglichsten Antheil aber hatte er an der Vorbereitung, Abfassung und Einführung der Concordienformel zugleich mit Jacob Andrea (s. d. Art.). Daß er deshalb von den Calvinisten mannigfach getadelt wurde, ist erklärlich. Er hielt fest an dem Lutherthum und war gegen alle Reuerungen, welche darüber hinausgehen wollten; sowohl Freund und Schüler Melancthon's, stand er doch gegen die cryptoalvinistische Richtung und gegen das *Corpus doctrinae Philippicum*. Eigenthümlich war seine Ansicht von der *Multivolupraesentia Christi*, inwiefern er der Ubiquitätslehre (s. d. Art.) gegenüber eine relative Allgegenwart der verklärten Natur Christi, von dem freiesten Willen des Gottmenschen abhängig, behauptete. Die Universität zu Rostock hatte ihn bereits im J. 1568 zum Doctor der Theologie ernannt. Zwei Jahre vor seinem Tode (8. April 1586) legte Chemnitz sein Amt nieder. Nach 1584 hatte er für den Landgrafen von Hessen-Cassel ein Gutachten über den Gregorianischen Kalender geschrieben und so seine literarische Laufbahn beschloffen, wie er sie begonnen hatte. Erst nach seinem Tode erschienen seine noch jetzt geschätzten *Loci theologici*, in quibus Philippus Melancthonis loci communes rerum theologiarum perspicue explicantur, et quasi integrum doctrinae christianae corpus ecclesiae Dei sincero proponitur, Francof. 1591. Es ist in denselben viele Rücksicht auf die Dogmengeschichte genommen, sie sind aber nicht vollendet und müssen, nach Chemnitz' eigener Angabe, aus seinem *Examen Conc. Tridentini Pars III et*

IV ergänzt werden. Bei der Ausgabe von 1623 findet sich auch Chemnitz' *Oratio de lectione Patrum seu doctorum Ecclesiae* mit andern schon oben genannten Schriften desselben. Ein ebenfalls erst nach seinem Tode erschienenenes gelehrtes Werk ist die *Harmonia quatuor Evangelistarum*; dieß wurde jedoch von Chemnitz nur angefangen und bis Kapitel 51 fortgeführt, von Polycarp Dyser fortgesetzt und erst von Johann Gerhard vollendet. Noch mehrere andere Werke und gesammelte Briefe erschienen gleichfalls erst nach seinem Tode. Gelehrsamkeit und eine für die damalige Zeit beachtenswerthe Räßigung kann Chemnitz nicht abgesprochen werden. Jene fand auch katholischerseits Anerkennung; man wollte in ihm eine der Hauptstützen des Lutherthums bezeichnen, wenn man ihn katholischerseits „alter Martinus“ (Luthorus) nannte. Arnold (Kirchen- und Reperihistorie II, Buch 16, R. 14, n. 16) macht ihm seine hinterlassenen Reichthümer zum Vorwurfe. Unter seinen Blutsverwandten sind zu einigem Namen gelangt seine beiden Söhne Martin Chemnitz, Jurist, geb. 1561, gest. 1627, und Paulus Chemnitz, Domberr zu Braunschweig, geb. 1568, gest. 1614; ferner seine Enkel von Martin 1. Bogislaus Philipp Chemnitz, Edler von Hallerstadt, geb. 1605, gest. 1678, schwedischer Historiograph; 2. Johann Friedrich Chemnitz, geb. 1611, gest. 1687, um die medlenburgische Geschichte verdient; endlich sein Großneffe: Christian Chemnitz, geb. 1615, gest. 1666 als Professor der Theologie in Jena. — Gleichzeitigt mit Martin Chemnitz lebte als Generalsuperintendent in der alten Mark Brandenburg Sabelus Chemnitz, früher Rector in Stendal, gest. 1611. Auch hatte er einen Vetter, Ambros Chemnitz, und einen Enkel, Johann Chemnitz, Med. Dr. (Vgl. Rehtmeyer, Braunschweig. Kirchenhistorie III, Braunschweig 1710, 273—536 u. Beilagen 118—464; neueste Biographien von Bressel, in Leben und Schriften der Väter der lutherischen Kirche VIII, Elberfeld 1862; Lentz, Gotha 1866; Hachfeld, Leipzig 1867.) [Häusle.]

Cherbury, Edward Herbert, Lord, englischer Geist, wurde 1581 in Wales geboren, empfang seine Bildung in Oxford und vollendete dieselbe auf Reisen. Heimgelehrt erhielt er unter Jacob I. mehrere Aemter und wurde 1616 dessen Gesandter in Frankreich. Acht Jahre später veröffentlichte er zuerst in Paris eine Schrift *De veritate prout distinguitur a revelatione, a verisimili, a possibili et a falso*, die bis 1645 in vier Auflagen erschien, bei der vierten vermehrt durch zwei Abhandlungen *De causis errorum* und *De religione laici*. Im nämlichen Jahre 1645 kam auch sein Buch *De religione gentilium* theilweise heraus; vollständig wurde dasselbe erst 1663 und 1700 in Amsterdam gedruckt. In diesen Schriften entwickelte ihr Verfasser, der inzwischen durch Karl I. vom bloßen Edelmann zum Lord erhoben worden war, seine